

Gedanken zu ver.di/FB 11 – Publikationen 1

Sinneswandel im Fachbereich 11

Mit diesem Faltblatt¹

„Übersicht der wichtigsten Regelungen ...“

gab ver.di 2016 Anmerkungen für Bus- und Straßenbahnfahrer/-innen im ÖPNV u. a.

über die „Tägliche Ruhezeit“, unterteilt in Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und Fahrpersonalverordnung (FPersV), heraus.



	tätigung und Teilnahme am orientierten und sozialen Leben.	
Tägliche Ruhezeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 ArbZG). • In Verkehrsbetrieben kann die Ruhezeit auf mindestens 10 Stunden verkürzt werden, wenn jede Verkürzung einer Ruhezeit innerhalb von einem Monat bzw. 4 Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf 12 Stunden ausgeglichen wird (§ 5 Abs. 2 ArbZG). 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen Ruhezeit. • Verkürzung auf 9 Stunden höchstens 3 Mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten (reduzierte tägliche Ruhezeit). • Keine Ausgleichspflicht [Art. 8 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 561/2006]. <p>Wichtig: FPersV hat vor ArbZG Vorrang, wenn der gleiche Sachverhalt geregelt wird (§ 1 Abs. 1 S. 2 FPersG)!</p>
Regelmäßige wöchentliche Ruhezeit		<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 45 Stunden in einer Woche [Art. 4 h VO (EG) Nr. 561/2006].

In der Spalte FPersV spielt die Interpretation der Rechtsvorschrift unter Punkt 2 „Verkürzung auf 9 Stunden höchstens 3 Mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten (reduzierte tägliche Ruhezeit)“ und unter Punkt 3 „Keine Ausgleichspflicht [Art. 8 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 561/2006]“ den Wünschen der Unternehmer, nach möglichst flexiblen Einsatzzeiten des Fahrpersonals, direkt in die Hände und steht darüber hinaus in krassem Widerspruch zu einer Kommentierung zum TV-N NW des Ver.di Landesbezirk NRW, Fachbereich Verkehr, Düsseldorf o. J. (2011), Seite 72

„Auf Arbeitnehmer im Fahrdienst die auf Grund ihrer Tätigkeit unter den § 21a ArbZG (Linienlänge über 50 km) fallen oder auf die in Bezug auf die täglichen Ruhezeiten die Fahrpersonalverordnung Anwendung finden sollte, ist die tarifvertragliche Regelung in § 2 Abs. 2 (Verkürzung der Ruhezeit auf 10 Stunden) nicht mehr anwendbar. Diese Arbeitnehmer müssen grundsätzlich elf zusammenhängende Stunden Ruhezeit einhalten. Diese mindestens elfstündige Ruhezeit darf allerdings auch aufgeteilt werden in zuerst mindestens drei Stunden gefolgt von mindestens neun Stunden. Diese neunstündige Ruhezeit

¹ V.i.S.d.P.: Christine Behle, Rechtliche Beratung: Rechtsanwältin Hanna Brunhöber, Bearbeitung: Mira Ball

Gedanken zu ver.di/FB 11 – Publikationen 1

muss dann allerdings gemäß Tarifvertrag mindestens zehn Stunden betragen, so dass sich damit eine Gesamtruhezeit von mindestens 13 Stunden ergibt.“

Soweit die klare gewerkschaftliche Darstellung des Sachverhalts von 2011, warum es fünf Jahre später bei ver.di/FB11 auf Bundesebene zu einer gegensätzlichen, den Arbeitgeberinteressen gefälligen Auslegung kommt, ist mir schlichtweg unerklärlich.



Des Weiteren ist die in Fettschrift hervorgehobene Anmerkung

Wichtig: FPersV hat vor ArbZG Vorrang, wenn der gleiche Sachverhalt geregelt wird (§ 1 Abs. 1 S. 2 FPersG)!

zur täglichen Ruhezeit in mehrfacher Hinsicht sachlich falsch.

Es geht in dem Gesetzestext² nicht um gleiche Sachverhalte, sondern unmissverständlich um „Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung“ und es handelt sich dabei nicht um Satz 2 sondern um Satz 3.

Fahrpersonalgesetz (FPersG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung und für die Tätigkeit des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen sowie von Straßenbahnen, soweit sie am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen. Mitglieder des Fahrpersonals sind Fahrer, Beifahrer und Schaffner. Sofern dieses Gesetz oder die auf der Grundlage von § 2 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnungen Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung treffen, gehen diese dem Arbeitszeitgesetz vor.

Dieser Satz 3 wurde erst 2004 in § 1 FPersG aufgenommen, also lange Zeit nach Inkrafttreten der FPersV, nicht um die rechtliche Stellung der FPersV zu verändern, sondern um die rechtliche Grundlage für die beabsichtigte Fahrpersonalarbeitszeitverordnung (FPersArbZV), als Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG, zu schaffen. In dieser FPersArbZV wurden Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung (Artikel 4 Arbeitszeiten, Artikel 5 Ruhepausen, Artikel 7 Nacharbeit) getroffen und dieser musste daher ein Vorrang vor dem ArbZG eingeräumt werden um sie für das Fahrpersonal überhaupt gültig werden zu lassen.

² ArbZG = Arbeitszeitgesetz, FPersG = Fahrpersonalgesetz, FPersV = Fahrpersonalverordnung

Gedanken zu ver.di/FB 11 – Publikationen 1

Dieser FPersArbZV, als weitere Verordnung unter dem FPersG, wurde jedoch durch Beschluss des Bundesrates³, in seiner 809. Sitzung am 18. März 2005, die Zustimmung verweigert. Die Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG erfolgte danach durch § 21a ArbZG. Damit hat jener Satz 3 zwar seinen Anwendungsbereich verloren aber wird dennoch, weil selbiger im Gesetz verblieben ist, für interessengeleitete Interpretationen herangezogen.

Ungeachtet dessen wäre vor Festlegung auf die FPersV als die für die tägliche Ruhezeit gültige Rechtsvorschrift noch zu klären ob das tatsächlich zutrifft.

Bei der gewählten Formulierung in Satz 3 handelt es sich um eine „Wenn-dann-Verknüpfung“.

Wenn x, Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung, **dann y**, Vorrang vor dem ArbZG.

D. h., nur wenn „Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung“ getroffen werden, dann „gehen diese dem Arbeitszeitgesetz vor.“, ($x = y$).

Logisch folgt daraus, wenn nicht x, dann nicht y [$\neg x = \neg y$].

Es ist also keineswegs so wie im Faltblatt behauptet, *FPersV hat vor ArbZG Vorrang*, sondern der Sachverhalt Ruhezeit ist in Bezug zur Arbeitszeitgestaltung zu bringen.

Es ist zu klären, ob die Ruhezeiten Bestandteil der Arbeitszeitgestaltung sind oder nicht, erst danach entscheidet sich, welche Rechtsvorschrift zur Anwendung kommt.

- A. Fallen die Ruhezeiten in den Bereich Arbeitszeitgestaltung, dann gelten die Regelungen der FPersV.
- B. Fallen die Ruhezeiten nicht in den Bereich Arbeitszeitgestaltung, dann gelten die Regelungen des ArbZG.

Kleine Entscheidungshilfen:

ArbZG § 5 Ruhezeit

(1) Die Arbeitnehmer müssen **nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit** eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

RICHTLINIE 2003/88/EG Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

2. Ruhezeit: jede Zeitspanne **außerhalb der Arbeitszeit**;

Ungeachtet der vielen Ungenauigkeiten in dem ver.di/FB11-Faltblatt stelle ich mir die Frage ob es die Aufgabe des FB11 ist unter Verwendung von Mitgliedsbeiträgen die Wunschvorstellung der Arbeitgeber nach, durch verkürzte Ruhezeiten ermöglichen, flexibleren Einsatzmöglichkeiten des Fahrpersonals als mit dem FPersG bereits in die Wirklichkeit umgesetzt, an die Busfahrerinnen und -fahrer, zu vermitteln⁴.

³ Bundesrat Drucksache 78/05 (Beschluss) 18.03.05

⁴ Wie, im Gegensatz zum genannten Faltblatt des FB11, die Rechtsvorschriften sinngemäß zu lesen sind, siehe Anhang A.